
Feuerwehrreglement der Gemeinde Binningen

vom 25. August 2014 (Fassung vom 15. Dezember 2025)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Feuerwehrleitungsausschuss

¹ Es besteht ein Feuerwehrleitungsausschuss. Dieser umfasst:

- a) den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin und Stv.
- b) Feuerwehroffiziere
- c) Fourier und Feldweibel

² Der Feuerwehrleitungsausschuss wird vom Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin präsiert. Im Weiteren konstituiert er sich selbst.

³ Er beschliesst über die Anschaffungen von Löschgeräten und Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des bewilligten Voranschlags.

⁴ Der Feuerwehrleitungsausschuss berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 20 Jahre alt wird.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 40 Jahre alt geworden ist.

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Der Feuerwehrleitungsausschuss entscheidet über Gesuche um

- a) Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b) Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c) Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrleitungsausschuss nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Feuerwehrleitungsausschusses die Beförderungen von höheren Unteroffiziersgraden (Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutant Unteroffizier) – sowie Offiziersgraden.

³ Er ernennt auf Antrag des Feuerwehrleitungsausschusses den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

⁴ Die Kompanie-Angehörigen können nach Anordnung des Kommandanten abwechselungsweise zu Sonntags-, Feiertags- und Ferien-Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen betreffend Übungen, Funktionen und Pflichten der Feuerwehrangehörigen werden in der kommunalen Feuerwehrverordnung geregelt.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 10 Sold, Funktionsvergütung

Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold und eine funktionsabhängige jährliche Pauschale gemäss kommunalem Vergütungsreglement aus.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt Pflichtersatz.

² Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 4% der Staatssteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.*

³ Sie beträgt mindestens 40 Franken und höchstens 400 Franken pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens 80 Franken und höchstens 800 Franken gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur ein Ehegatte oder eine Partnerin resp. Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.*

⁴ ... *

⁵ Der Ertrag der Ersatzabgabe fällt in die Einwohnergemeindekasse und ist nach Bedarf für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

⁶ Der Einzug der Ersatzabgabe wird durch die kantonale Steuerverwaltung besorgt.*

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben
- b) geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen
- c) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen.*

² ... *

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten ab dem ersten Fehlalarm der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes. *

§ 16 Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5 000.- bestraft.

§ 16a* Anpassung der Vergütungen

Die Höhe von Sold und Funktionsvergütungen bleibt bis zur Revision des Vergütungsreglements unverändert.

D. Schlussbestimmungen

§ 16b Übergangsbestimmungen*

¹ Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe für die Steuerjahre bis und mit Steuerjahr 2025 vom steuerpflichtigen Familieneinkommen zum satzbestimmenden Steuersatz.

² Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehepartner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe für die Steuerjahre bis und mit Steuerjahr 2025 auf die Hälfte reduziert.

³ Für die Steuerjahre bis und mit 2025 wird vom ermittelten Ersatzabgabebetrag ein Abzug von 10 Franken pro Kind gewährt.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 7. November 1983 wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt rückwirkend per 1.1.2014 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschlussdatum	In Kraft seit	Element	Bemerkung
15. Dezember 2025	1. Januar 2026	§ 11 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1 lit. c, § 12 Abs. 2, § 16a, § 16b	Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 30. Januar 2026
24. Februar 2025	1. Januar 2026	§ 11 Abs. 6, § 15 Abs. 2	Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 9. Juli 2025